

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

02.03.2020

STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG)

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität / GEIG soll die RL (EU) 2018/844, die sog. Gebäudeeffizienzrichtlinie, umgesetzt werden. Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wiederum ist eine Änderungsrichtlinie für die Gesamtenergieeffizienz-RL (RL 2010/31/EU) und die Energieeffizienz-RL (2012/27/EU).

Ziel des GEIG ist es, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen. Hiermit soll ein Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors geleistet werden. Nach der Entwurfsbegründung zum Gesetzestext kann die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden einen wichtigen Beitrag leisten, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist diese Zielsetzung ebenso zu begrüßen, wie die gewählte Art der Umsetzung.

Im Einzelnen

I.) Nach dem GEIG-E sind in einem zu errichtenden Wohngebäude bzw. bei einer größeren Renovierung eines Wohngebäudes, das über mehr als zehn Stellplätze verfügt, künftig alle Stellplätze mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten. Bei Neubau bzw. größerer Renovierung eines Nichtwohngebäudes, welches mehr als zehn Stellplätze hat, ist mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten. Zusätzlich ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten. Bis zum 1. Januar 2025 ist zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen mit mindestens einem La-

depunkt auszustatten. Bei Errichtung der Ladepunkte sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten. Diese Vorgaben setzen i.E. Art. 8, Abs. 2 - 6 der RL 2018/844 um. Hierbei erfolgt die Umsetzung zwar nicht wortgleich, aber ihrem materiellen Regelungsgehalt nach 1:1. Das gilt insbesondere für die vorgesehenen Schwellenwerte. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist diese Vorgehensweise begrüßenswert.

Als ergänzende Maßnahme wäre ggf. daran zu denken, für Neubauten verpflichtend ein vorbereitendes (Leer-)Rohr vorzusehen. Im Zuge eines Gebäudeneubaus würde eine derartige Maßnahme finanziell und technisch nicht gravierend ins Gewicht fallen. Demgegenüber wäre eine Nachrüstung sowohl in Planung als auch Umsetzung aufwendiger und daher teurer. Dieser Zeit- und Kostenaufwand würde sich bei einer progressiveren politischen Herangehensweise zumindest verringern lassen.

II.) Auch die wesentlichen Definitionen werden im GEIG-E aus dem europäischen Recht übernommen. Wann genau beispielsweise eine *"größere Renovierung"* vorliegen soll, wird in den zentralen Begriffsbestimmungen definiert. Die Definition in § 2 Nr. 5 GEIG-E knüpft dabei wörtlich an die entsprechende Definition aus der Gesamtenergieeffizienz-RL an. Dieser regulatorische Gleichlauf ist positiv und wird von uns begrüßt.

III.) Der Entwurfstext sieht im Anwendungsbereich eine ausdrückliche Ausnahme für alle KMU laut EU-Recht vor. Nach § 1 Abs. 2 GEIG-E ist *„das Gesetz [...] nicht anzuwenden auf Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.“* Das nimmt eine Öffnungsklausel aus Art. 8 Abs. 4 der RL 2018/844 auf.

Die Clearingstelle stellt dabei die Frage, ob die Ausnahmeregelung auch für mittlere Unternehmen notwendig ist. Tendenziell erachten wir eine Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „mittleren“ Unternehmen als nicht angezeigt, damit die Belastungen bei KMU insgesamt zuverlässig ausgeschlossen und etwaige Abgrenzungsfragen im Vollzug direkt vermieden werden. Insofern sprechen wir uns für einen Gleichlauf bei „kleinen“ und „mittleren“ Unternehmen i.S.d. europäischen Definition aus.

IV.) Positiv ist, dass die Vorgaben des Gesetzes für Bestandsgebäude dann nicht zu erfüllen sind, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur in bestehenden Gebäuden 7 Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten, § 15 Abs. 1 GEIG-E. Diese Vorgabe wirkt begrenzend und wahrt bei den Kosten eine Verhältnismäßigkeit.

V.) Um Verstöße gegen das Gesetz wirksam sanktionieren zu können, werden durch das GEIG-E neue Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen, welche

bußgeldbewehrt sind, § 16 GEIG-E. Neue Bußgeldtatbestände sehen wir im Grundsatz kritisch.

VI.) Sinngemäß gilt dies auch die Erfüllungserklärung nach § 8 GEIG-E bzw. die Unternehmererklärung nach § 13 GEIG-E; wenn die Nichtumsetzung bußgeldbewehrt ist, ist für den Bauherrn ein sicherer Nachweis der Umsetzung hilfreich.